

Allgemeinverfügung aufgrund von Artikel 2a (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) Nummer 2 und 3 (§§ 22, 23) des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW)

1.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Befugnis zu vollstationären Behandlungen

1.1

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW) aufgrund von Artikel 2a (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes), Nummer 2 (§ 22) des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) zur vollstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten bestimmt, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedürfen, wenn mit diesen Einrichtungen

1. ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht,

2. ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht oder Einrichtungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, oder

3. ein Vertrag nach § 34 SGB des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht,

und eine Kooperationsvereinbarung mit einem Akutkrankenhaus besteht. Nicht umfasst sind Rehabilitationseinrichtungen die als Behandlungsschwerpunkt Suchterkrankungen behandeln.

1.2

Die unter den Ziffern 1.1. genannten Einrichtungen gelten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung durch Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz) vom 18. November 2020 für die Behandlung von bis zum 31. Januar 2021 aufgenommenen Patientinnen und Patienten als zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V.

2.

Kooperationsvereinbarung, Mitwirkungspflichten

Die unter den Ziffern 1.1. genannten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen schließen Kooperationsvereinbarungen mit mindestens einem Akutkrankenhaus. Dieses übernimmt das Belegungsmanagement für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung.

Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei dem Zustandekommen einer Kooperationsvereinbarung verpflichtet.

Die Kooperationsvereinbarung berücksichtigt insbesondere u.a. folgende Aspekte:

- Angabe des kooperierenden Akutkrankenhauses, bevorzugt in räumlicher Nähe oder innerhalb bestehender Verbundstrukturen,
- getroffene Regelungen zum Belegungsmanagement durch das Akutkrankenhaus,
- Angaben zu geeigneten Patientengruppen (i.d.R. Negativbeschreibung); die Notfallversorgung ist grundsätzlich durch das Akutkrankenhaus zu leisten,
- vorzugsweise deckungsgleiche Indikation.

Der Schutzbedürftigkeit nicht entlassfähiger sowie dringend aufnahmebedürftiger Rehabilitanden ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung kann unter Verwendung der Mustervereinbarung (Anhang 1) erfolgen.

3.

Verfahren, Zuständigkeit

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen legen die Kooperationsvereinbarung schnellstmöglich dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium vor. Die Vereinbarung ist auf elektronischem Weg vorzulegen. Die Regierungspräsidien leiten die Kooperationsvereinbarung auf elektronischem Weg unverzüglich nachrichtlich an das Ministerium für Soziales und Integration, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen und die Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft.

Einzelheiten sind der Begründung zu entnehmen.

4.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

5.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Bei länger anhaltender Pandemie durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Geltungsdauer in Übereinstimmung mit der gegebenenfalls vom Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund von Artikel 1 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes), Nummer 2 (§ 22 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Nr. 1) des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassenen Rechtsverordnung verlängert werden.

6.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 18. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Erfahrungen der ersten Welle im Frühjahr und Frühsommer des Jahres 2020 haben gezeigt, dass mit einem steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 zu rechnen ist. Die Fallzahlen steigen auch aktuell wieder signifikant an, sodass die Krankenhäuser ihre Behandlungskapazitäten gezielt für die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen müssen. Gerade angesichts besonders schwerer und lebensbedrohlicher Krankheitsverläufe und den zurückliegenden Erfahrungen bedarf es im Besonderen einer optimalen Kooperation und der Mitwirkungsbereitschaft aller Einrichtungen zur stationären Versorgung.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Das (Dritte) Bevölkerungsschutzgesetz sieht vor, dass die Länder bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dazu bestimmen können, Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) bedürfen, vollstationär zu behandeln. In Umsetzung der Regelung des Artikels 1 Nummer 2 (§ 22 Absatz 1) des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes sind die in Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen entsprechend des § 7 LKHG insoweit für die Behandlung von bis zum 31. Januar 2021 aufgenommene Patientinnen und Patienten als zugelassenes Krankenhaus bestimmt.

Für eine sinnvolle Patientensteuerung ist erforderlich, dass eine Kooperation mit einem möglichst benachbarten Akutkrankenhaus besteht, welches das Belegungsmanagement übernimmt.

Rehabilitationseinrichtungen die als Behandlungsschwerpunkt Suchterkrankungen behandeln, sind von der Regelung nicht umfasst.

Zu 2.:

Die Absprachen zur Kooperation sind in einer entsprechenden Vereinbarung festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Absprachen zum Belegungsmanagement durch das Akutkrankenhaus sowie für die Angaben zu geeigneten Patientengruppen – auch im Rahmen einer Negativbeschreibung. Die Versorgung von Notfällen wie Herzinfarkt oder Schlaganfällen ist grundsätzlich durch das Akutkrankenhaus zu leisten.

Zu 3.:

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen legen die Vereinbarung dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium schnellstmöglich elektronisch vor. Die Vorlage erfolgt unter Angabe des Betreffs „Kooperationsvereinbarung COVID-19“ an folgende elektronische Postfächer:

Regierungspräsidium Freiburg	poststelle@rpf.bwl.de
Regierungspräsidium Karlsruhe	poststelle@rpk.bwl.de
Regierungspräsidium Stuttgart	poststelle@rps.bwl.de
Regierungspräsidium Tübingen	poststelle@rpt.bwl.de

Die Regierungspräsidien leiten die Kooperationsvereinbarung ebenfalls elektronisch unverzüglich nachrichtlich an das Ministerium für Soziales und Integration, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, den Verband der Ersatzkassen und die Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, um einen Überblick über die getroffenen Absprachen und die regionale Versorgungssituation zu gewährleisten. Hierzu benennen die genannten Adressaten die notwendigen Kontaktdaten.

Zu 4.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 5.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt bis einschließlich 31. Januar 2021.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse der von den Anordnungen Betroffenen, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu 6.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz des Betroffenen im

Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Freiburg: Gez. Regierungsvizepräsident Klemens Ficht